

„Der Entwurf lässt noch wichtige Fragen offen“

Die Novelle zum Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) ist in Vorbereitung und führt bereits zu umfassenden Diskussionen. Beim Symposium in Velden war dem Thema deshalb ein Halbtage gewidmet. Im folgenden Interview skizzieren Fachverbandsobmann Gunther Riedlsperger und FV-Geschäftsführer Erwin Gisch die Haltung der Versicherungsmakler zum Entwurf und jene Fragen, die aus der Sicht der Maklerschaft noch zu klären sind.

VM: Der anstehenden VersVG-Novelle waren beim heurigen Versicherungssymposium in Velden mehrere Vorträge und Diskussionen gewidmet. Macht es Sinn, derart intensiv über eine Novelle zu diskutieren, deren Inhalte noch nicht ganz konkret feststehen?

Riedlsperger: Es macht nicht nur Sinn, wir finden es dringend geboten, einen Rahmen, wie ihn das Versicherungssymposium in Velden bietet, dafür zu nutzen. An einem Ort und innerhalb weniger Stunden derart viele Meinungsbildner durch Vertreter der Wissenschaft, des Justizministeriums, des Konsumentenschutzministeriums etc. einzufangen schafft einen umfassenden Überblick über die kommende Gesetzesmaterie. Es

bietet auch Gelegenheit, uns als Versicherungsmakler aktiv in die Gespräche zur Novelle einzubringen.

Gisch: Dazu kommt, dass die VersVG-Novelle – wie immer sie konkret inhaltlich ausgestaltet sein wird – auch Auswirkungen auf die Versicherungsmakler und insbesondere auch auf deren Kunden haben wird. Eine möglichst frühzeitige Information unserer Mitglieder ist wichtiger Teil unserer Aufgabe als Interessenvertretung.

VM: Wie steht der Fachverband grund-

sätzlich zur primären Intention des künftigen VersVG, die Möglichkeiten elektronisch unterstützter Kommunikation im Versicherungsrecht zu forcieren?

Riedlsperger: Jegliche Kommunikation, die es uns ermöglicht, einfacher, rascher und dennoch rechtssicher an versicherungsrelevante Informationen zu gelangen oder diese zu erteilen, wird von uns begrüßt. Insofern stehen wir der Absicht, die Kommunikation über elektronische Medien, beispielsweise E-Mail, zu legalisieren, also rechtlich verbindlich zu machen, positiv gegenüber. Zu den einzelnen konkreten Ausprägungen der geplanten Novelle muss man aus derzeitiger Sicht jedoch sagen: Der Gesetzesentwurf ist noch nicht ausgereift und in einigen Punkten überarbeitungsbedürftig.

VM: Was sind nun konkret Ihre Kritikpunkte bzw. Änderungswünsche?

Riedlsperger: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Bedarf nach verstärkten rechtlichen Einsatzmöglichkeiten der elektronischen Kommunikation nicht allein im Versicherungsrecht besteht, sondern ein ganz grundsätzliches zivilrechtliches Thema ist. Hier muss man – wie dies auch Professor Dr. Schauer getan hat – die Frage aufwerfen, warum der Gesetzgeber sich dieses Themas just beim Spezialgebiet Versicherungsrecht annimmt, anstatt allgemeine zivilrechtliche Regelungen, etwa im ABGB, für sämtliche Rechtsgeschäfte zu statuieren.

Gisch: Das Thema ist aus unserer Sicht

äußerst facettenreich: Professor Schauer hat in Velden angesprochen, dass der Gesetzesentwurf eine Fülle von Fragen hinsichtlich der Warnpflichten des Versicherers und deren Rechtsfolgen aufwirft, für die die Novelle im derzeitigen Wortlaut keine Antwort parat hat.

Weiters ist zu erwähnen, dass trotz grundsätzlicher Vereinbarung der bloß geschriebenen Informationserteilung, wonach eine Unterschrift nicht erforderlich ist (etwa beim E-Mail), das Gesetz in ausgewählten Fällen nach wie vor das Erfordernis der Unterschriftlichkeit vorsieht. Hier befürchten wir, dass der Versicherungskunde schlichtweg überfordert ist – etwa wenn es darum geht, sich bei der jeweiligen Erklärungsart auch der richtigen Form zu bedienen.

Selbst wenn zwischen dem Versicherungs-



„Wir haben rund 15 Anliegen an den Gesetzgeber.“
Gunther Riedlsperger



„Schlechterstellungen des Versicherungsnehmers müssen vermieden werden.“
Erwin Gisch

nehmer und dem Versicherer elektronische Kommunikation per E-Mail grundsätzlich

vereinbart wird, ist für eine Verbraucherkündigung nach § 8 Abs. 3 VersVG weiterhin die Unterschrift des Kunden rechtlich zwingende Voraussetzung. Eine Verbraucherkündigung per E-Mail wäre somit nicht wirksam.

Ein wichtiger Punkt in Sachen Rechtssicherheit ist beispielsweise die Frage, wann konkret bestimmte Informationen als tatsächlich zugegangen gelten. Dieses rechtliche Zugangsprinzip ist speziell dann bedeutend, wenn vom Zugang von Erklärungen und/oder Informationen der Lauf von Fristen abhängt.

Der Gesetzesentwurf sieht zwar vor, dass zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer in der Vereinbarung über die elektronische Übermittlung auch die Übermittlungsart geregelt sein muss, weitergehende Regelungen sollen jedoch nicht getroffen werden. Der Entwurf sieht jedoch offenbar keine Notwendigkeit, sich beispielsweise über einheitliche Dateiformate oder dergleichen zu verständigen. Angesichts einer Vielzahl von EDV-Programmen, Softwaregenerationen etc. ist damit die ausreichende Kompatibilität der vom Versicherer einerseits und der vom Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsmakler verwendeten Programme nicht ausreichend sichergestellt. Das wiederum wirft rechtlich die Frage auf, wann letztlich eine Erklärung dem Erklärungsempfänger tatsächlich als „zugegangen“ gilt. Etwa dann, wenn der Erklärungsempfänger letztlich mangels Kompatibilität der versendeten Dateien keine Möglichkeit hatte, sich vom Inhalt der Information tatsächlich Kenntnis zu verschaffen.

VM: Herr Mag. Gisch, Sie haben in Ihrem Impulsreferat in Velden insbesondere die elektronische Kommunikation über eine Website kritisch hinterfragt. Warum?

Gisch: Neben der elektronischen Kommunikation durch Übermittlung sieht die VersVG-Novelle auch eine Kommunikation via Website vor. Grundsätzlich ist dies

nichts Verwerfliches, jedenfalls dann nicht, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend klar formuliert sind und die Kundenschutzbedürfnisse ausreichend gewahrt werden. Aus meiner Sicht ist dies beim vorliegenden Entwurf nicht der Fall:

Dem aktuellen Gesetzesentwurf folgend könnten – bei einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem VN – über die Website des Versicherers Informationen der Öffentlichkeit frei zur Verfügung gestellt werden. Wobei dem VN die Adresse der Website und die Stelle, an der die Versicherungsbedingungen und andere Informationen zu finden sind, mitgeteilt werden müssen. Diese Regelung scheint mir viel zu weit gefasst zu sein.

Nach dem derzeitigen Gesetzestext wäre es wohl zulässig, dass der VN bzw. sein Makler beispielsweise per E-Mail einen Link von einer Website erhält, auf der sämtliche Versicherungsbedingungen und Versicherungsbedingungsgenerationen, die ein Versicherer für seine Produkte bereithält, aufgelistet und abrufbar sind. Bedenkt man, dass sich auf einigen Websites von Versicherern derzeit vielfältigste – in einem Fall haben wir mehrere hundert gezählt – Versicherungsbedingungen, Klauseltexte etc. finden können, dann müsste sich der VN aus dieser Liste erst die für ihn tatsächlich relevanten Versicherungsbedingungen herausuchen.

Im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage, wonach dem Versicherungsnehmer die dem konkreten Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen auszufolgen sind, würde dies eine massive Verschlechterung der Rechtsstellung des Versicherungskunden bedeuten. Neuerlich stellt sich die rechtliche Frage, wann konkret die Informationen dem Versicherungsnehmer als zugegangen gelten. Ist das bereits bei Betätigung des entsprechenden Links oder erst dann, wenn der Versicherungsnehmer „seine“ Versicherungsbedingungen tatsächlich auf der entsprechenden Website gefunden hat?

Noch ein Thema ist rechtlich relevant: Die Informationserteilung durch den Versicherer an den VN, insbesondere die Ausfolgung/Aushändigung der Versicherungsbedingungen, ist im Konzept des VersVG derzeit ausdrücklich als Bringschuld des Versicherers konzipiert. Beim geschilderten Szenario, bei dem der Versicherungsnehmer erst aus einer Vielzahl unterschiedlicher Versicherungsbedingungen die konkreten, für seinen Versicherungsvertrag relevanten AVB herausuchen muss, würde bewirken, dass aus einer Bringschuld des Versicherers eine Holschuld des Versicherungsnehmers wird. Das wäre rechtlich eine Schlechterstellung des Versicherungsnehmers gegenüber der geltenden Regelung.

VM: Der Gesetzesentwurf zur VersVG-Novelle sieht weiters auch ein allgemeines Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers vor, das dieser ohne Begründung ausüben kann. Auch dazu gab es in Velden diverse kritische Anmerkungen.

Riedlsperger: Man kann wahrscheinlich trefflich darüber streiten, ob und inwieweit die bisherige Regelung des § 5b VersVG, die das Rücktrittsrecht als Reaktion auf ein Fehlverhalten des Versicherers im vorvertraglichen Stadium regelt, sachgerecht und legistisch geglückt ist. Man kann also über Neuregelungen diskutieren. Abgesehen von den inhaltlichen Kritikpunkten am allgemeinen, voraussetzungslosen Rücktrittsrecht bemängle ich in diesem Zusammenhang insbesondere das Prozedere des Zustandekommens dieser neuen Regelung: Im Ministerialentwurf zur VersVG-Novelle war ein generelles Rücktrittsrecht zunächst ausschließlich für Konsumenten vorgesehen. Im Unternehmensgeschäft sollte es ein derartiges Rücktrittsrecht hingegen nicht geben. Lange nach Ablauf der Begutachtungsfrist wurde jedoch – unter offenkundiger Mitwirkung

der Versicherungswirtschaft – dieses allgemeine Rücktrittsrecht auch auf Unternehmer und Unternehmensgeschäfte ausgedehnt. Diese Vorgehensweise sehen wir kritisch, zumal wir als Interessenvertretung im Rahmen des Begutachtungsverfahrens keine Möglichkeit hatten, dazu konkret Stellung zu nehmen.

Gisch: Grundsätzlich gilt, dass die Rechtsordnung prinzipiell dem Verbraucher ein erhöhtes Schutzbedürfnis zuteil werden lässt, das sich regelmäßig auch in besonderen Regelungen hinsichtlich Rücktritts- bzw. Kündigungsmöglichkeiten seitens der Verbraucher niederschlägt. Bei der bevorstehenden VersVG-Novelle ist aber kritisch anzumerken, dass ohne besondere Sachargumente und damit völlig undifferenziert Verbraucherschutzregelungen geradezu in Bausch und Bogen auf unternehmensbezogene Geschäfte übertragen werden. Dies erscheint uns eine rechtlich weitaus überzogene Reaktion zu sein.

Doch es gibt aus Maklersicht auch einen wirtschaftlichen Aspekt: Sowohl die Intensität wie auch der Aufwand von Risiko- und Bedarfsanalyse bis hin zum Beratungsgespräch sind für den Makler im betrieblichen Bereich regelmäßig weitaus höher als der Analyse- und Beratungsaufwand im Konsumentenbereich. Vor allem, weil Risikoabschätzung und Produktangebot im Betriebsbereich meist deutlich komplexer sind. Ein generelles Rücktrittsrecht für Unternehmer, das an keinerlei Begründungen gebunden ist, könnte nun dazu führen, dass der intensive Aufwand, den ein Makler für Risikoanalyse, Marktsondierung und Beratung dem Kunden bietet, letztlich vergeblich bleibt, wenn der Versicherungsnehmer grundlos

vom Vertrag zurücktritt. Dies würde dazu führen, dass die Verdienstlichkeit des Maklers für seine Tätigkeit nicht entsprechend honoriert wird. Darüber hinaus haben wir die Sorge, dass die Möglichkeit eines voraussetzungslosen Rücktrittsrechts eines Unternehmers ein „unsauberes Ausspannen“ von Versicherungsverträgen fördern könnte.

VM: Herr Riedlsperger, Sie haben im Rahmen der Podiumsdiskussion zu diesem Thema in Velden diverse weitere versicherungsrechtliche Themen zur Sprache gebracht, zu denen Sie sich eine gesetzgeberische Lösung wünschen würden.

Riedlsperger: Unsere diesbezügliche Liste umfasst etwa 15 Punkte, die sich auf das Versicherungsvertragsgesetz und auf das Maklergesetz beziehen. Hier geht es etwa um ein klare gesetzliche Haftungszurechnung im Bereich § 43a Versicherungsvertragsgesetz. Weiters um gesetzliche Klarheit für den Versicherungsnehmer, ob das alte oder neue VersVG auf den jeweiligen Vertrag Anwendung findet, um branchenübergreifende Regelungen zu den Pflichtversicherungsvorschriften, die sich in der Gewerbeordnung, im Ärztegesetz und in anderen Vorschriften finden. Es geht auch um den Dauerrabatt, um die von uns geforderte Verpflichtung des Versicherers, auch Gutachten im Bereich der Schadenversicherung ähnlich wie im § 11a Absatz 4 für die Unfallversicherung in der Regel an den VN auszuhändigen. Zu unseren Anliegen gehören darüber hinaus eine konsumentenfreundliche Gestaltung des § 38f VersVG, eine Reform des § 41b VersVG, ein gesetzliches Vollmachtsverbot für Versicherungsagenten, eine Klarstellung, dass § 62ff VersVG auch für die Haftpflichtversicherung zur Anwendung kommt, und um praxisgerechtere Bestimmungen im Bereich § 69ff VersVG. Zudem sind uns die Einführung einer gesetzlichen Kündigungszurückweisungspflicht, die Verankerung des paritätischen Kündigungsrechts für alle Sparten sowie eine



„Rücktrittsrecht ohne Sachargumente erscheint als überzogene Bestimmung.“
Erwin Gisch

Hinweispflicht des Versicherers hinsichtlich neuer Obliegenheiten oder Ausschlüsse bei Vertragsänderungen (Konvertierungen) ein Anliegen.

Im Bereich des Maklergesetzes unterstreichen wir unsere seit Jahren artikulierten Forderung betreffend einer anwendbaren Formulierung des § 28 Ziffer 2. Man sieht also, dass noch viele Fragen einer legislativen Klärung harren.

VM: Welche Schlüsse ziehen die Makler aus dem bisherigen Diskussionsverlauf?

Riedlsperger: Der Fachverband der Versicherungsmakler befürwortet ganz grundsätzlich die Einsatzmöglichkeiten moderner elektronischer Kommunikationsmittel in den versicherungsvertragsrechtlichen Beziehungen. Zum vorliegenden Entwurf ist jedoch eine gehörige Portion Skepsis angebracht, insbesondere hinsichtlich der Fragen nach Rechtssicherheit für Kunden und Makler. Neue Technologien und neue Kommunikationsmittel dürfen schließlich nicht zum Bumerang werden, der den administrativen Aufwand vermehrt, statt diesen zu reduzieren.

Das angesprochene allgemeine und voraussetzungslose Rücktrittsrecht, insbesondere für Unternehmer, erachten wir als rechtlich nicht gerechtfertigt. Jedenfalls haben wir Versicherungsmakler sämtlichen von der Novelle betroffenen Gruppen konstruktive Gespräche angeboten. ■



„Wir wollen ein gesetzliches Vollmachtsverbot für Versicherungsagenten.“
Gunther Riedlsperger